



August 2019

EU-Chemikalienverordnung (REACH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Händler und Importeur von Erzeugnissen (Schrauben, Muttern, Kleinteile etc.) nehmen wir unsere Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) sehr ernst.

Für alle Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß der REACH-Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten, besteht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung die Verpflichtung, innerhalb der Lieferkette hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang fordern wir unsere Vorlieferanten auf, uns die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Folgend informieren wir Sie über den aktuellen Stand.

Die Kandidatenliste enthält unter anderem folgende Stoffe, die in unseren Produkten enthalten sein können:

Chromtrioxide (Chrom(VI)-oxid oder Chromtrioxid)

Dieser Stoff ist sowohl in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten. Der Anteil am Erzeugnis (oder Teilerzeugnis) liegt aufgrund der geringen Schichtdicke der Chromatierung jedoch deutlich unter 0,1 Massenprozent. Insofern besteht hierfür keine Informationspflicht nach Artikel 33.

Blei (CAS-Nr. 7439-92-1, EG-Nr. 231-100-4)

Blei kann als Legierungselement in Maschinenelementen mit mehr als 0,1 Massenprozent bezogen auf das jeweilige Erzeugnis in folgenden Festigkeitsklassen/Werkstoffen vorkommen:

- Festigkeitsklassen: 4.6, 4.8, 5.8, 6.8, 04, 4, 5, 6, 14H, 17H, 22H, 33H, 45H
- Automatenstahl
- Kupferlegierungen (z.B. Messing, Bronze)
- Aluminiumlegierungen

Die Einstufung von Blei als reproduktionstoxisch bedeutet nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Bei der Verarbeitung dieser Werkstoffe gibt es gesundheitsgefährdende Eigenschaften. Die potenziell toxischen Eigenschaften von Blei sind darüber hinaus seit Jahren bekannt und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Außerdem sind die entsprechenden Arbeitsschutz- und Entsorgungsvorschriften einzuhalten.

Bezüglich unserer Produkte erklären wir wie folgt:

Der größte Teil unserer Produkte entspricht den einschlägigen Vorschriften zu RoHS¹, REACH² und Konfliktmineralien³. Auf unseren Lieferscheinen und Rechnungen finden sich bei allen Positionen, bei denen wir die Einhaltung der genannten Vorschriften zum Zeitpunkt der Produktion gewährleisten können, nachstehende Vermerke:



Für Positionen die nicht gekennzeichnet sind gilt, dass wir keine Angaben bezüglich der Produktkonformität machen können. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Produkte tatsächlich Stoffe enthalten, bezüglich derer die Restriktionen der entsprechenden Vorschriften gelten.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fürniss GmbH

¹ EU-Richtlinie 2011/65/EU, v. 01.07.2011 (RoHS 2) zum Ersatz von 2002/95/EG (RoHS 1).

² Europäische Verordnung, (EG) Nr.1907/2006.

³ Abschnitt 1502 des Dodd"Frank"Acts.

Ab 2021 gilt ergänzend die Europäische Konfliktmineralienverordnung EU 2017/821.